

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, kann die Landesregierung Gemeinden, denen für die nähere Umgebung größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, über Antrag des Gemeinderats durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Die Gemeinde Neustift an der Lafnitz hat sich in den letzten Jahren vor allem durch die Errichtung eines Freizeitzentrums mit Badesees als Tourismusgemeinde entwickelt und in weiterer Folge auch für die nähere Umgebung an wirtschaftlichem Nutzen gewonnen. Die Gemeinde hat auch im Vergleich zu ihrer näheren Umgebung einen überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs.

Durch den Aufbau eines Betriebsgebietes hat sich auch in den letzten Jahren eine Reihe von wirtschaftlichen Betrieben angesiedelt, die Anzahl von gewerblichen Betrieben hat sich seit 2001 beinahe verdoppelt. Durch den Aufbau des Tourismus, welchem überörtliche Bedeutung zukommt, sowie die Tatsache, dass Neustift an der Lafnitz eine expandierende Gemeinde ist, was den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur erwarten lässt, lassen die Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ gerechtfertigt erscheinen.

3. Kosten:

Das Vorhaben wird infolge der Adaptierung der Gemeindebezeichnung geringfügige Mehrausgaben für die Gemeinde Neustift an der Lafnitz zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.